



Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 28.09.2007

Nr. 11/2007

Inhaltsverzeichnis:

Seite

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rinteln 116

Bauleitplanung der Stadt Rinteln; Bebauungsplan Nr. 3 „Die Drift“, 2. Änderung, OT Rinteln 116

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Auetal 116

Bekanntmachung; 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Eilsen 117

Bauleitplanung der Gemeinde Lüdersfeld; Bebauungsplanes Nr. 9 "Sportgelände Lüdersfeld" 117

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Haste für das Haushaltsjahr 2007 117

Bauleitplanung der Gemeinde Suthfeld; 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. K 4 "Am Anger", OT Kreuzriehe, einschl. örtlicher Bauvorschriften 118

Festsetzung der Höhe der angemessenen Aufwandsentschädigung im Sinne des § 111 Abs. 7 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (*Samtgemeinde Nienstädt*) 118

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

D Sonstige Mitteilungen

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Werktag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Werktage vor dem Erscheinungstermin
Auskunft, Einsichtnahme und Einzel Exemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,
Tel. 05721/703-262, E-Mail: amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de
Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.schaumburg.de kostenfrei eingesehen werden.

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rinteln

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 473) und der §§ 1, 2 und 5 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) vom 11. Februar 1992 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 29), § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Februar 2002 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 57), § 90 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Achttes Buch des Sozialgesetzbuches) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 1996 (Bundesgesetzblatt I Seite 477), jeweils in der geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Rinteln in seiner Sitzung am 28. Juni 2007 folgende zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rinteln vom 10. September 2001 beschlossen:

Artikel 1

§ 1 "Gebühren" wird um folgenden Absatz (15) ergänzt:

Der Besuch von Einrichtungen in Rinteln für das letzte Kindergartenjahr vor Beginn der Schulpflicht wird für alle Betreuungsformen von der Zahlung von Gebühren, mit Ausnahme der Beteiligung an den Kosten für die Verpflegung, freigestellt.

Der Besuch von Einrichtungen in Rinteln für das vorletzte Kindergartenjahr vor Beginn der Schulpflicht wird für Halbtagsgruppen (Betreuungszeit bis zu sechs Stunden) von der Zahlung von Gebühren, mit Ausnahme der Beteiligung an den Kosten für die Verpflegung, freigestellt. Voraussetzung für die Freistellung ist, dass mindestens ein Erziehungsberechtigter mit Erstwohnsitz in Rinteln gemeldet ist.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. 08. 2007 in Kraft.

Rinteln, den 28. Juni 2007

Buchholz
Bürgermeister

Bauleitplanung der Stadt Rinteln; Bebauungsplan Nr. 3 „Die Drift“, 2. Änderung, OT Rinteln

Der Rat der Stadt Rinteln hat gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. mit § 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in den jeweils z. Z. geltenden Fassungen die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Die Drift“, OT Rinteln, in seiner Sitzung am 20.09.2007 als Satzung beschlossen.

Mit der Bebauungsplanänderung soll auf dem Flurstück 112/41 eine überbaubare Grundstücksfläche festgesetzt werden, um eine Bebauung mit 3 Wohnhäusern zu ermöglichen.

Der Änderungsbereich liegt zwischen der Graf-Adolf-Straße und Die Drift und beinhaltet die Flurstücke 112/41, 116/40 und 40/9, Flur 9 der Gemarkung Rinteln.

Die Bebauungsplanänderung liegt mit Begründung ab sofort im Bauamt der Stadt Rinteln, Klosterstraße 20, Zimmer 340, 31737 Rinteln, öffentlich aus und kann während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Die Drift“, OT Rinteln, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- eine mögliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren ab dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Rinteln geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung der o. g. Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bebauungsplanänderung eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Rinteln, den 24.09.2007

Stadt Rinteln

Der Bürgermeister
Buchholz

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Auetal

Aufgrund § 6 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.10.2006 (Nds. GVBL. S 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBL S. 575) und in Verbindung mit §§ 2, 5 und 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Auetal am 10.09.2007 folgende 6. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

In § 2 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

Die altersgemischte Gruppe ist für Schulkinder von Montag bis Freitag in der Schulzeit für die

4,5 Stundenbetreuung von 12.00 – 16.30 Uhr

und in den Ferien für die

9 Stundenbetreuung von 07.30 – 16.30 Uhr geöffnet.

§ 3 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

In den Kindergärten werden Kinder aufgenommen, die mindestens 18 Monate und nicht älter als 14 Jahre sind.

§ 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Für die Betreuung in den Tageseinrichtungen werden monatliche Benutzungsgebühren erhoben. Sie betragen beim Besuch der

Kindergartengruppe		Krippengruppe	
für 4 Stunden	95,00 €	4 Stunden	135,00 €
für 5 Stunden	105,00 €	5 Stunden	150,00 €
für 6 Stunden	135,00 €	6 Stunden	165,00 €
für 9 Stunden	205,00 €		

und für den Besuch der Schulkinder in der altersgemischten Gruppe 126,00 €.

In dem Kindergartenjahr, welches der Schulpflicht gem. § 64 Abs. 1 Satz 1 und 3 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) vorausgeht oder welches infolge einer Zurückstellung vom Schulbesuch gem. 64 Abs. 2 Satz 1 NSchG erfolgt, wird der Besuch einer Tageseinrichtung mit einer Betreuungszeit von 4 bis 8 Stunden an 5 Tagen von der Zahlung einer Gebühr befreit. Bei einer Betreuungszeit von 9 Stunden beträgt die Gebühr für die 9. Stunde 23,00 €.

Artikel II

Diese Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Auetal, den 11.09.2007

Gemeinde Auetal

Der Bürgermeister
Thomas Priemer

**Bekanntmachung;
8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Eilsen**

Der Landkreis Schaumburg hat durch Verfügung vom 31.08.2007 – Az. 63/20/012/00900/2007 die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Eilsen (Feststellungsbeschluss des Samtgemeinderates vom 16.03.2006) gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die Änderungsbereiche sind in der nachstehenden Übersichtskarte dargestellt.

(Karte ist im Anschluss an Seite 118 als Anlage 1 beige-fügt)

Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Eilsen wird mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Schaumburg am 28. September 2007 wirksam.

Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung können von jedermann ab sofort im Büro der Samtgemeindeverwaltung, Bückeburger Straße 4, 31707 Bad Eilsen, Zimmer 7, während der Dienststunden eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Absatz 2 sowie Absatz 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften beim Zustandekommen der Bauleitplanung unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Inkrafttreten des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Eilsen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Bad Eilsen, den 19. September 2007

Samtgemeinde Eilsen

Der Samtgemeindebürgermeister
Schönemann

Bauleitplanung der Gemeinde Lüdersfeld; Bebauungsplan Nr. 9 "Sportgelände Lüdersfeld"

Der Rat der Gemeinde Lüdersfeld hat in seiner Sitzung am 18.06.2007 den Bebauungsplan Nr. 9 „Sportgelände Lüdersfeld“ gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der o. g. Bauleitplanung ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt mit einer schwarzgestrichelten Linie umrandet dargestellt:

(Karte ist im Anschluss an Seite 118 als Anlage 2 beige-fügt)

Mit dieser Bekanntmachung tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB der Bebauungsplan Nr. 9 „Sportgelände Lüdersfeld“ in Kraft.

Zu der Satzung wird darauf hingewiesen: Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB 1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und 3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann Entschädigung verlangt werden, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Der Bebauungsplan Nr. 9 „Sportgelände Lüdersfeld“ der Gemeinde Lüdersfeld nebst Begründung einschl. Umweltbericht liegt ab sofort in der Gemeinde Lüdersfeld, Niedernhagen 10, 31702 Lüdersfeld, aus und kann von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Lüdersfeld, den 19.09.2007

Windheim
Bürgermeister

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Haste für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 87 der Nieders. Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Haste in seiner Sitzung am 16.07.2007 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan 2007 werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans gegenüber bisher festgesetzt auf	
	EUR	EUR	EUR	EUR
im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	68.000	0	1.123.300	1.191.300
die Ausgaben	68.000	0	1.123.300	1.191.300
im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	43.100	0	1.043.200	1.086.300
die Ausgaben	43.100	0	1.043.200	1.086.300

§ 2

Die Festsetzungen der §§ 2 – 6 der Haushaltssatzung werden nicht geändert.

Haste, 16.07.2007

Gemeinde Haste

Gümmer
1. stellv. Bürgermeister

Bremer
Gemeindedirektor

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 21.08.2007 A 2 201410/32 mitgeteilt, dass er von der Nachtragshaushalts-satzung Kenntnis genommen hat.

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben:

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO für 7 Tage, beginnend mit dem Tage dieser Bekanntmachung in der Gemeindeverwaltung, Hauptstraße 42, Haste, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Haste, den 17.09.2007

Bremer
Gemeindedirektor

**Bauleitplanung der Gemeinde Suthfeld;
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. K 4 "Am Anger", OT
Kreuzriehe, einschl. örtlicher Bauvorschriften**

Der Rat der Gemeinde Suthfeld hat in seiner Sitzung am 29.05.2007 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. K 4 „Am Anger“, OT Kreuzriehe, einschl. örtlicher Bauvorschriften, gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntge-macht.

Der räumliche Geltungsbereich der o. g. Bauleitplanung ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt mit einer schwarz-gestrichelten Linie umrandet dargestellt:

(Karte ist im Anschluss an Seite 118 als Anlage 3 beige-fügt)

Mit dieser Bekanntmachung tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. K 4 „Am Anger“, OT Kreuzriehe, einschl. örtlicher Bauvorschriften, in Kraft.

Zu der Satzung wird darauf hingewiesen: Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB 1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und 3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann Entschädigung verlangt werden, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädi-gungspflichtigen beantragt wird. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. K 4 „Am Anger“, OT Kreuzriehe, der Gemeinde Suthfeld nebst Begründung einschl. örtlicher Bauvorschriften liegt ab sofort im Gemeindebüro der Gemeinde Suthfeld, Hauptstraße 7, 31555 Suthfeld, OT Hel-singhausen aus und kann von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt dieser Bauleitplanung Aus-kunft verlangen.

Suthfeld, den 05.09.2007

Schlüter
Bürgermeister

Festsetzung der Höhe der angemessenen Aufwandsent-schädigung im Sinne des § 111 Abs. 7 und 8 der Nieder-sächsischen Gemeindeordnung

Der Rat der Samtgemeinde Nienstädt hat in seiner Sitzung am 12. September 2007 beschlossen:

I. Aufwandsentschädigung für Vertretungstätigkeiten in Unternehmen und Einrichtungen

Die Angemessenheit der Aufwandsentschädigungen im Sinne des § 111 Abs. 7 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeord-nung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl S. 473) für die Vertretungen der Samtgemeinde Nienstädt in den Organen der Unternehmen wird wie folgt festgestellt:

1. Energieversorgung Bergkrug GmbH

1.1 als Mitglied der Gesellschafterversammlung
76,69 € Sitzungsgeld

II. Inkrafttreten

Diese Regelung tritt mit Wirkung vom 01.01.2007 in Kraft.

31691 Helpsen, den 12. September 2007

Samtgemeinde Nienstädt

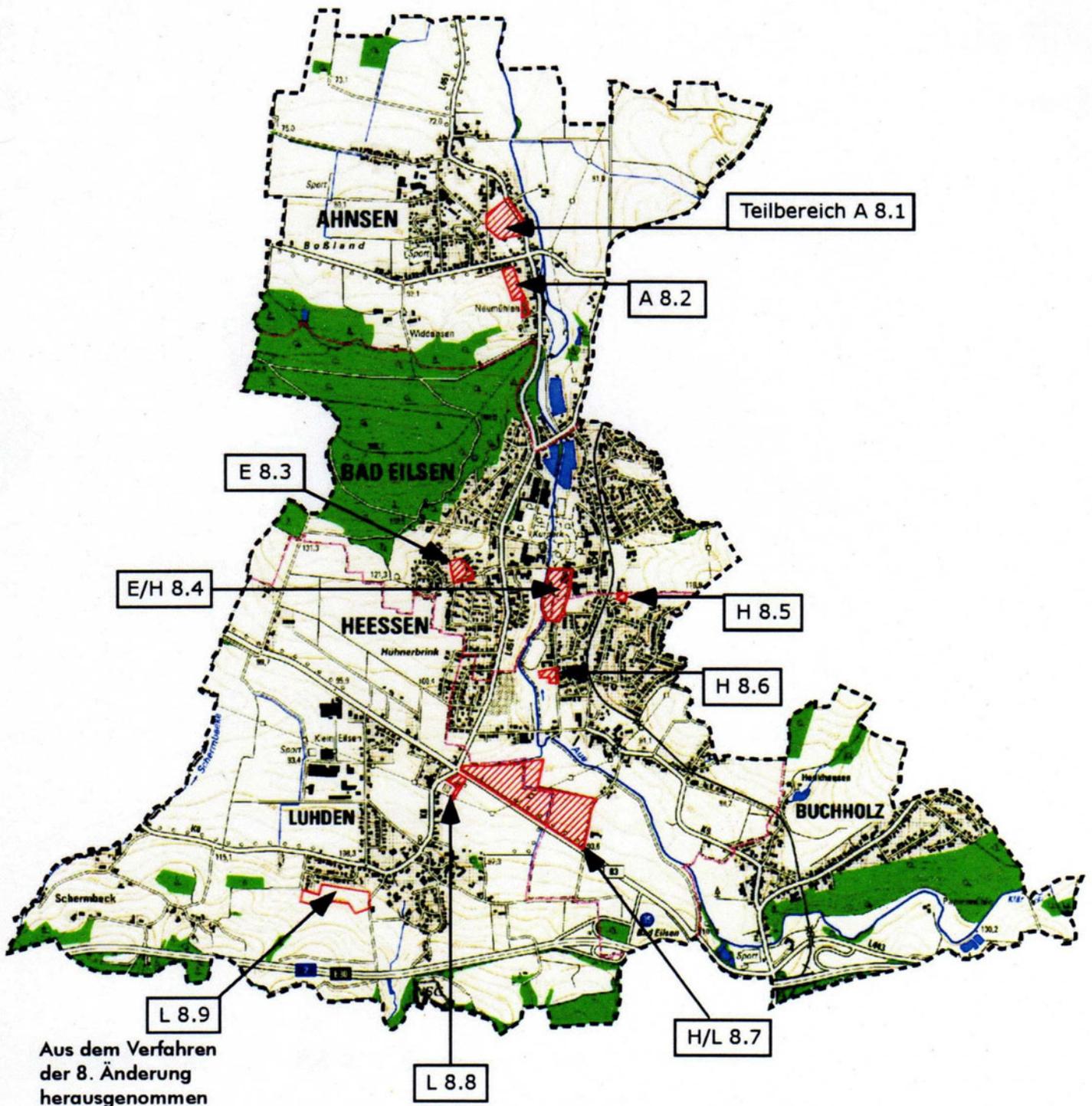
Der Samtgemeindebürgermeister
Harmening

**C Amtliche Bekanntmachungen anderer
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des
öffentlichen Rechts**

D Sonstige Mitteilungen

Anlage 1:

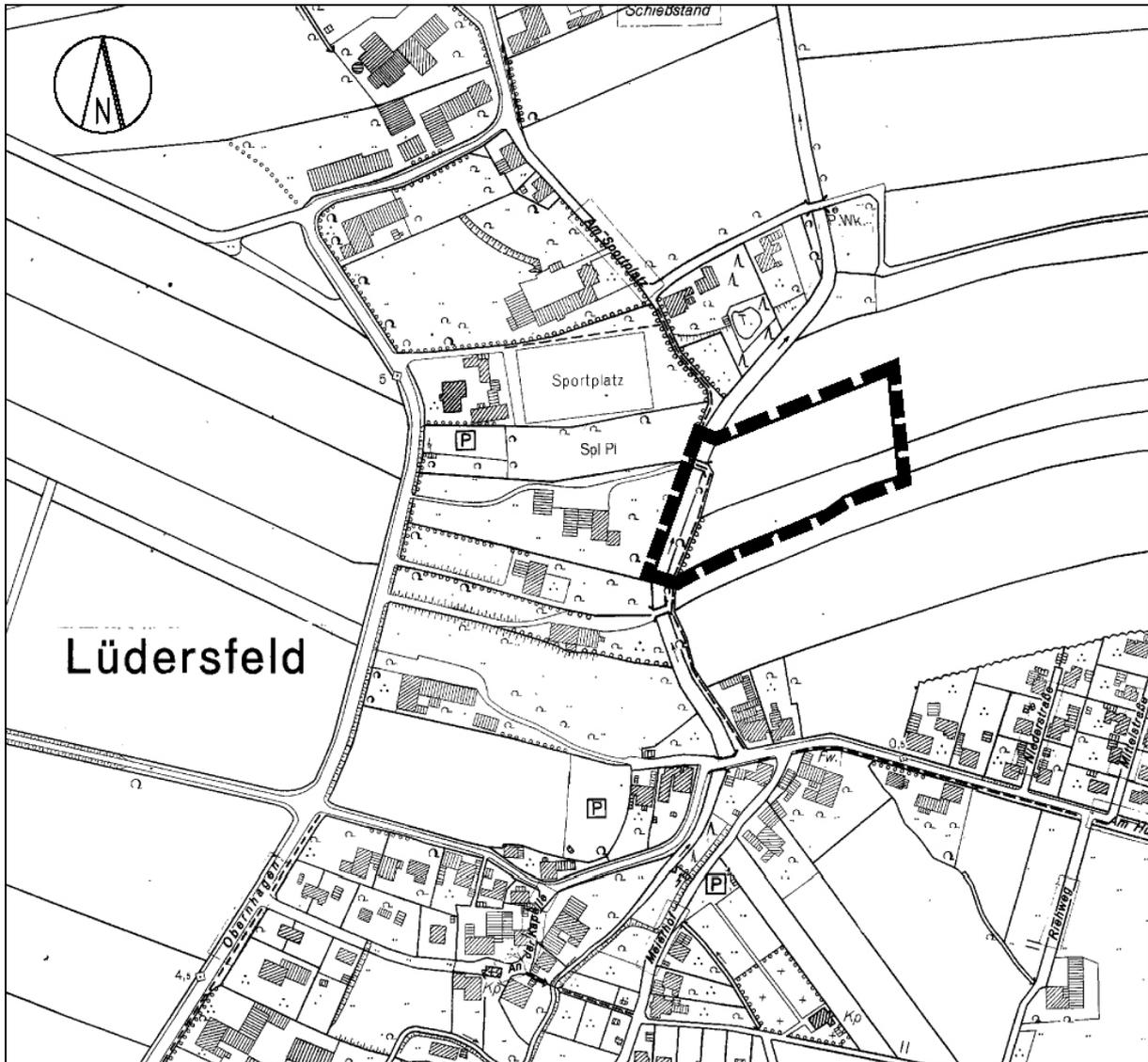
Bekanntmachung; 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Eilsen
(Amtsblatt Seite 117)



weiter mit Anlage 2

Anlage 2:

Bauleitplanung der Gemeinde Lüdersfeld; Bebauungsplanes Nr. 9 "Sportgelände Lüdersfeld"
(Amtsblatt Seite 117)

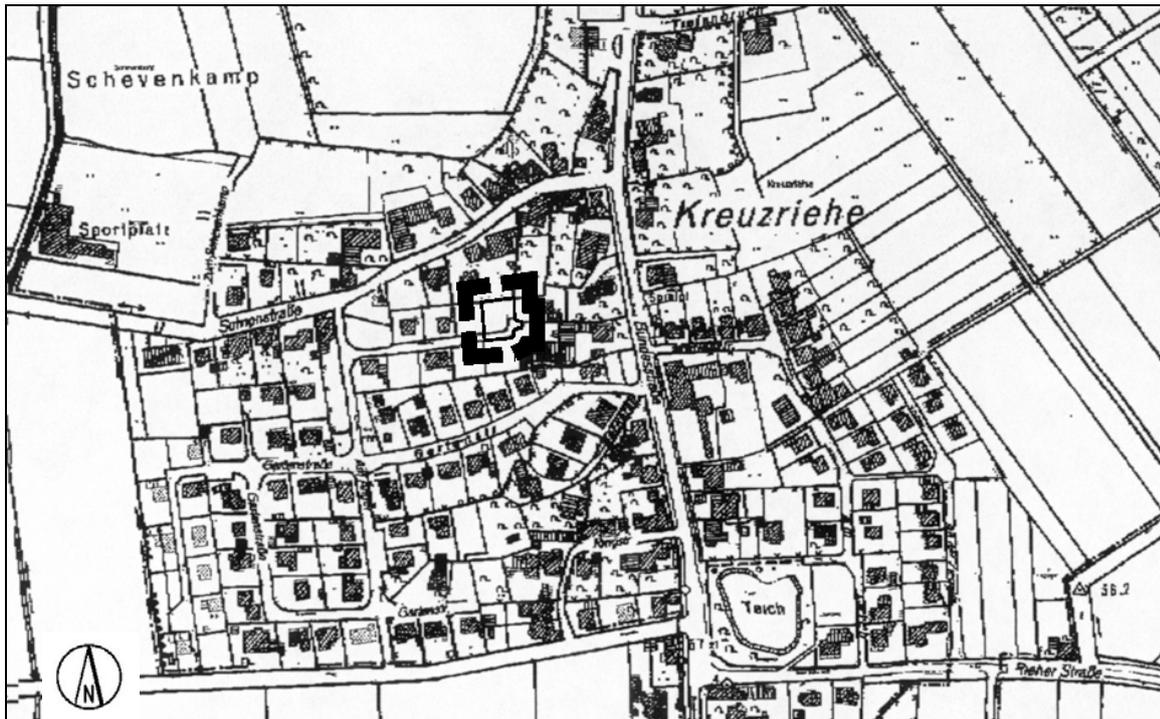


Auszug aus der Deutschen Grundkarte DGK 5, M. 1:5.000 (im Original), © GLL

weiter mit Anlage 3

Anlage 3:

Bauleitplanung der Gemeinde Sutfeld; 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. K 4 "Am Anger", OT Kreuzriehe, einschl. örtlicher Bauvorschriften
(Amtsblatt Seite 118)



Auszug aus der Deutschen Grundkarte DGK 5, M. 1:5.000 (im Original), © VKV